

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 06.06.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

81.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2012	177
82.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg	182
83.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2011 des Landkreises Helmstedt	185
84.	Bekanntmachung der Abstufung der Landesstraße Nr. 640 zwischen den Städten Schöningen und Helmstedt	186
85.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	188
86.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	189
87.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	190

B. Nichtamtlicher Teil

81.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund *des § 112* des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2012

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.288.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.279.600 €
	Saldo	2.991.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
	Saldo	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.180.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.370.800 €
	Saldo	2.189.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.350.500 €
	Saldo	1.802.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.802.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	683.000 €
	Saldo	1.119.500 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes (BBH) für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.851.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.851.500 €
	Saldo	0 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
	Saldo	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.851.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.791.500 €
	Saldo	60.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.500 €
	Saldo	26.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000 €
	Saldo	7.000 €
	festgesetzt.	

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.627.000 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.811.000 €	Jahresverlust	184.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.123.000 €
Ausgaben in Höhe von	3.123.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt wird auf 1.802.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition (Kreditermächtigung) für den BBH wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) für den ABK wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt wird auf 1.398.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des BBH wird auf 0 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 280.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Stadt im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den BBH im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,7 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG sind unerheblich, solange sie im Ergebnishaushalt 10 % bzw. bei den Auszahlungen für Investitionen 20 % der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG

- a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
- b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.

Königslutter am Elm, den 12.03.2012

gez. Hoppe

(L. S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 31.05.12, Az.: 20-15-00/013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.06.2012 bis 15.06.2012
und
vom 18.06.2012 bis 19.06.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 1.10, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 01.06.2012

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(Kirchhoff)

82.

Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Mitgliedsgemeinden, Sitz

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Heeseberg"
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Heeseberg sind die Gemeinden
 - Beierstedt
 - Gevensleben mit Ortsteil Watenstedt
 - Ingeleben
 - Jerxheim
 - Söllingen und
 - Twieflingen mit den Ortsteilen Dobbeln und Wobeck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jerxheim
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Kinderbetreuung
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Blau auf einem grünen, mit einem goldenen Adonisröschen belegten Berg einen silbernen Turm mit schwarzem Tor
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt auf weißem Grund das Samtgemeindewappen und links und rechts des Wappens je einen grünen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Heeseberg – Landkreis Helmstedt –“

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Samtgemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen der sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,

- (3) Der Samtgemeinderat beschließt über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Heeseberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder

Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im "Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt" verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Heeseberg während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Heeseberg (Internet) und im Aushangkasten der Samtgemeinde in Jerxheim für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.
Eine zusätzliche Bekanntmachung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden ist zulässig.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 13.05.1997 außer Kraft.

Jerxheim, den 22. Mai 2012

gez. Lutz Winter

(L. S.)

(Lutz Winter)

Samtgemeindebürgermeister

83.

Bekanntmachung der Abfallbilanz 2011 des Landkreises Helmstedt

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2011 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2011 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge in t	davon	
			Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	8.396		8.396
2	Sperrmüll (20 03 07)	3.833	2.516	1.317
3	kompostierbare Abfälle (20 02 01, 20 01 08))	8.281	8.281	
4	Sieb- und Rechenrückstände (19 08 01)	54		54
5	Krankenhausabfälle (18 01 04)	151		151
6	Verpackungen aus Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	7.614	7.614	
7	Leichtstofffraktionen aus dem "gelben" System/duale Systeme (15 01 2 - 15 01 06)	4.027	4.027	
8	Glas (15 01 07, 20 01 02)	2.734	2.734	
9	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (15 01 10)	0,670		0,670
10	Lösemittel (20 01 13)	4,62		4,62
11	Säuren (20 01 14)	0,120		0,120
12	Laugen (20 01 15)	0,080		0,080
13	Pestizide (20 01 19)	0,770		0,770
14	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (20 01 27)	23,78		23,78
15	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (20 01 28)	8,50		8,50
16	Chemikalien (16 05 07)	0,410		0,410
17	Altreifen (16 01 03)	18	18	
18	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 (17 03 02)	0		0
19	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05)	139,22		139,22
20	Elektro-Schrott (16 02 14)	175	175	
21	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (20 01 38)	0		0

3. Die Entsorgungskosten betrugen **6.450.292,49** EUR.

Helmstedt im Mai 2012

Landkreis Helmstedt
i.A.

gez. Siegert

(Ltd. Baudirektor)

ABI-Nr. 19 vom 06.06.2012

84.

Bekanntmachung der

Abstufung der Landesstraße Nr. 640 zwischen den Städten Schöningen und Helmstedt

Die in den Gemarkungen der Städte Helmstedt, Schöningen und der Gemeinde Büddenstedt, Landkreis Helmstedt, gelegene Landesstraße Nr. 640 vom Netzknoten 3831045 (an der B 244) bis zum Netzknoten 3731037 (an der B 244) einschließlich der Anschlussarme der Kreisverkehrsplätze in den Netzknoten 3831046 (Kreuzung der K 23) und 3832005 (K 22)

wird mit Wirkung vom 01.07.2012 zur Kreisstraße abgestuft und Bestandteil der Kreisstraße Nr. 63 (§ 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Helmstedt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

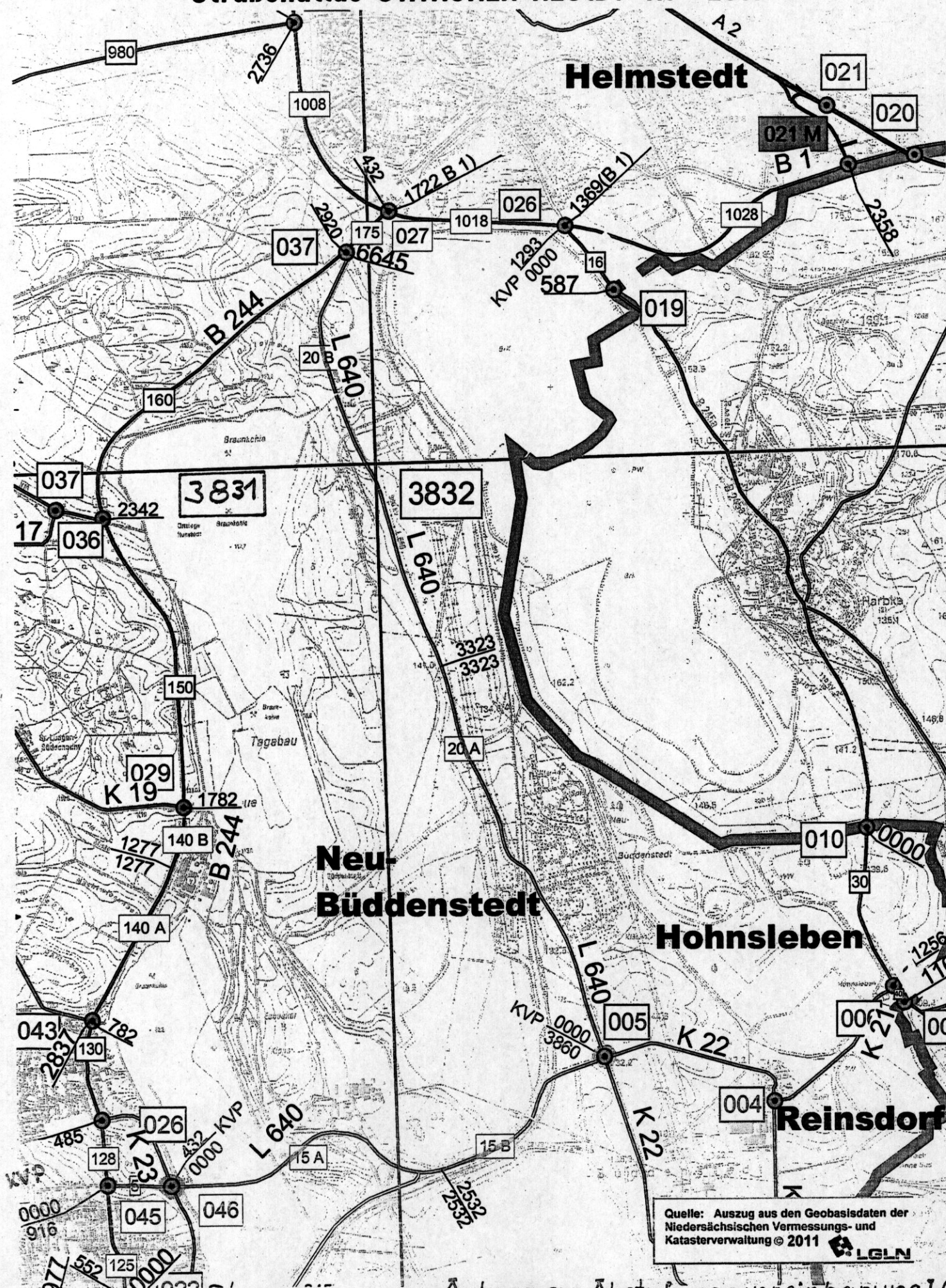
Landkreis Helmtedt
Ordnungsamt
- Straßenverkehrsabteilung -

Helmstedt, den 01.06.2012
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Straßenatlas STATIONEN NLStBV-WF 2011



Anlage zur Abstufungsvereinbarung L640

85. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 11.06.2012, findet um 15.00 Uhr im Julianum, Goethestrasse 1A, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Besichtigung des Gymnasiums Julianum
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 30.01.2012
6. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. BBS Helmstedt – Berufsfachschule für Altenpflege;
mündlicher Sachstandsbericht durch die BBS Helmstedt
8. Inklusive Beschulung;
Benennung von Schwerpunktschulen ab 01.08.2013
9. Zuschüsse zu Klassenfahrten
10. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.05.2012 auf Umwandlung der Haupt- und Realschule Königslutter in eine Oberschule ab 01.08.2012.
11. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
12. Einrichtung einer Integrationsklasse an der Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt zum Schuljahresbeginn 2012/13
13. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 29.05.2012

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

**86. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Dienstag, dem 12.06.2012, findet um 09.00 Uhr im Freizeitheim Scheppau, Zum Rieseberg 1, 38154 Königslutter OT Scheppau, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 104 „Rieseberg“ durch die Änderung und Anpassung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Rieseberg“ an die geltende Rechtslage
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 29.05.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 19 vom 06.06.2012

**87. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 12.06.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Neuauufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, Haushaltssicherungskonzept 2012
6. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.05.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 19 vom 06.06.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 209, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier